

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

11.4.1942 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Herausgegeben in Straßburg, am 11. April 1942

Nr. 11

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grunderwerbsteuer — vom 9. März 1942	125
Anordnung über die Erklärung von Neuordnungsgemeinden vom 10. März 1942	126
Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung im Elsaß vom 12. März 1942	127
Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Signalordnung im Elsaß vom 26. März 1942	128
Zwanzigste Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grund- und Gebäudesteuer, land- und forstwirtschaftliche Beiträge — vom 27. März 1942	128
Einundzwanzigste Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Gewerbesteuer — vom 27. März 1942	131

Verordnung

**über die Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Grunderwerbsteuer —
vom 9. März 1942**

Artikel I

Die Dritte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß, vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 24), wird hinsichtlich des § 2 Ziffer 6 (Grunderwerbsteuer) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 13 des Grunderwerbsteuergesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 13

- (1) Die Steuer beträgt drei vom Hundert.
 (2) Die Steuer beträgt zwei vom Hundert:
 1. soweit Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 5, Absätze 1 und 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);

2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke der aufzunehmenden Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;

3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden.

(3) Die Stadt- und Landkreise können Zuschläge zur Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes liegen, für ihre Rechnung erheben. Sie sind befugt, die Zuschläge nach sachlichen Merkmalen der Grundstücke abzustufen, insbesondere unbebaute Grundstücke vorauszubelasten. Die Vorschrift des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes findet Anwendung. Satzungen über die Erhebung von Zuschlägen kann rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden.

(4) Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise, so ist die Grunderwerbsteuer für die Zwecke der Zuschlagshebung nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile zu zerlegen, die in den einzelnen Stadt- oder Landkreisen liegen.

(5) Die Zuschläge dürfen nicht mehr als zwei vom Hundert des steuerpflichtigen Werts betragen. In den Fällen des Absatzes 2 betragen die Zuschläge die Hälfte der nach Satz 1 festgesetzten Zuschläge. Der Höchstsatz darf auch in den Fällen der Abstufung der Sätze und der Vorausbelastung von Grundstücken nicht überschritten werden. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge im gleichen Verhältnis zu ermäßigen.

§ 2

(1) Die Zuschläge der Stadt- und Landkreise zur Grunderwerbsteuer werden nach den für die Grunderwerbsteuer geltenden Grundsätzen durch die Reichsfinanzbehörden verwaltet. Ein Erlaß der Grunderwerbsteuer umfaßt auch die Zuschläge.

(2) Die Stadt- und Landkreise teilen die Satzung über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer alsbald dem Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe mit.

§ 3

Die Zuschläge sollen gleichzeitig mit der Grunderwerbsteuer festgesetzt und im Steuerbescheid über die Grunderwerbsteuer mitangefordert werden. Der Betrag des Zuschlags soll im Steuerbescheid getrennt von der Grunderwerbsteuer angeführt werden.

§ 4

Die Finanzämter rechnen mit den Stadt- und Landkreisen über die eingegangenen Zuschläge am Schlusse jeden Vierteljahres unter Mitteilung des eingegangenen Gesamtbetrags ab. Die Stadt- und Land-

Straßburg, den 9. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung und Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Köhler

Anordnung

über die Erklärung von Neuordnungsgemeinden

vom 10. März 1942

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und der Finanzen erkläre ich hiermit, gemäß § 3 meiner Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen im Elsaß zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 21. April 1941 (VOBL S. 327) folgende Gemeinden zu Neuordnungsgemeinden:

Landkreis Schlettstadt:

Artolsheim	Rheinau
Boofzheim	Richtolsheim
Mackenheim-Boozheim	Schönau
Markolsheim	

kreise sind berechtigt, Auskunft und Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

§ 5

Die für die Verwaltung des Zuschlags nötigen allgemeinen Anweisungen trifft der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung und Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 6

Ist die Steuerpflicht vor dem 1. April 1942 entstanden, so fließt die nach dem 31. März 1942 eingehende Grunderwerbsteuer in den Fällen des § 13 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (§ 1 dieser Verordnung) zu drei Fünfteln dem Reich und zu zwei Fünfteln den Stadt- und Landkreisen, in den Fällen des § 13 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes zu zwei Dritteln dem Reich und zu einem Drittel den Stadt- und Landkreisen zu. Im gleichen Verhältnis erfolgen Erstattungen von Grunderwerbsteuer, die gemäß § 13 des Grunderwerbsteuergesetzes in der im Elsaß vor dem 1. April 1942 geltenden Fassung erhoben worden ist, vom 1. April 1942 an, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer, zu Lasten des Reichs und der Stadt- und Landkreise.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird § 2 Ziffer 6 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß, vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 24), aufgehoben.

Landkreis Kolmar:

Arzenheim	Jepsheim
Balzenheim	Künheim
Biesheim	Neubreisach
Dürrenenzen	Vogelgrün
Grußenheim	Volgelsheim

Landkreis Weißenburg:

Aschbach	Klimbach
Birlenbach	Kröttweiler
Bremmelbach	Lauterbach
Bühl	Lembach
Drachenbronn	Mattstall
Eberbach bei Selz	Motern
Hofen mit Leitersweiler	Münchhausen
Hunspach	Neeweiler bei Lauterburg
Ingolsheim	Niederlauterbach
Kleeburg	Niederrödern

Oberlauterbach	Schleitai
Oberrödern	Schönenburg
Ober- und Niederseebach	Selz
Ober- und Niedersteinbach	Siegen
Riedselz	Steinsel mit Oberhofen
Rott	Stundweiler
Salmbach	Trimbach
Schaffhausen	Weißenburg
Scheibenhardt	Wingen
	Winzenbach

Landkreis Hagenau:

Dambach	Windstein
---------	-----------

Landkreis Zabern:

Herbitzheim	Silzheim
Örmingen	

Straßburg, den 10. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

**über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung im Elsaß
vom 12. März 1942**

§ 1

Die Reichsverordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes, vom 7. März 1942 (RGBl. I S. 105), in der jeweils gültigen Fassung, nebst den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen, wird im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen.

Straßburg, den 12. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 angeführten Vorschriften oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Wegen eines Schadens, der durch Anordnungen auf Grund dieser Verordnung entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 12. März 1942 in Kraft.

Verordnung
über die Einführung der Eisenbahn-Signalordnung im Elsaß
vom 26. März 1942

Zur Regelung des Eisenbahn-Signalwesens wird hiermit verordnet wie folgt:

§ 1

Im Elsaß gilt mit Wirkung vom 1. März 1942 die Eisenbahn-Signalordnung vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt 1935 II, Seite 67) in der gegenwärtigen Fassung.

Straßburg, den 26. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge abweichende Signale und Kennzeichen erforderlich machen, bestimmt der Reichsverkehrsminister die Dauer der Beibehaltung.

Zwanzigste Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Grund- und Gebäudesteuer, land- und forstwirtschaftliche Beiträge —
vom 27. März 1942

An die Stelle der Elften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 1. August 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 521) treten für die Grundsteuer und die Gebäudesteuer und die land- und forstwirtschaftlichen Beiträge für die Zeit vom 1. April 1942 an folgende Vorschriften:

Artikel I

Grundsteuer und Gebäudesteuer

§ 1

Steuerberechtigte

- (1) Die Gemeinden im Elsaß sind berechtigt,
1. die Grundsteuer (Artikel 184 bis 228 des Code général des impôts directs et taxes assimilées - Allgemeiner Code - und Artikel 5 bis 29 und 196 und 197 des Code des impôts directs et taxes assimilées, applicables dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle - Besonderer Code -),
 2. die Gebäudesteuer (Artikel 157 bis 183 und 222 bis 228 des Code général des impôts directs et taxes assimilées - Allgemeiner Code - und Artikel 3, 4, 196 und 197 des Code des impôts directs et taxes assimilées, applicables dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle - Besonderer Code -)
- nach den französischen Vorschriften sowie nach den nachstehenden Änderungs- und Ergänzungsvorschriften zu erheben.
- (2) Die bisherige staatliche Grundsteuer und die bisherigen Bezirks- und Gemeindegzuschläge dazu werden als einheitliche Gemeindegrundsteuer, die bisherige staatliche Gebäudesteuer und die bisherigen Bezirks- und Gemeindegzuschläge dazu als einheitliche Gemeindegebäudesteuer erhoben.

§ 2

Steuergrundlagen

Steuergrundlagen sind die nach französischem Recht ab dem Rechnungsjahr 1942 maßgebenden, in

deutscher Mark (Vorweltkriegswährung) ausgewiesenen Grundsteuererträge und in französischen Franken ausgewiesenen Gebäudesteuererträge.

§ 3

Steuerbefreiungen

(1) Die französischen Befreiungsvorschriften gelten mit folgenden Ausnahmen:

1. Auf Grundbesitz der Körperschaften und der Verbände, die in § 4 Ziffern 1a und 2 des Deutschen Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 986) aufgeführt sind, werden die Befreiungsvorschriften des Deutschen Grundsteuergesetzes für anwendbar erklärt; die bestehende Befreiung von Dienstwohnungen aller Art bleibt jedoch unberührt.
2. Grundbesitz, der auf Grund behördlicher Maßnahmen kommissarisch verwaltet wird, ist wie Grundbesitz der in Ziffer 1 genannten Körperschaften und Verbände zu behandeln, soweit er für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch von den in § 4 Ziffer 1a des Deutschen Grundsteuergesetzes genannten Gebietskörperschaften oder für die Aufgaben einer der in § 4 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes aufgeführten Körperschaften und Verbände benutzt wird; Ziffer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der übrige kommissarisch verwaltete Grundbesitz ist steuerpflichtig, soweit nicht im einzelnen Fall eine französische Befreiungsvorschrift für anwendbar erklärt wird.
3. Grundbesitz der Religionsgesellschaften und ihrer Anstalten ist steuerpflichtig, soweit es sich nicht um Kirchen, Kapellen und sonstige Gebäude, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft gewidmet sind, sowie um Bestattungsplätze handelt.
4. Grundbesitz, der Juden gehört oder bei dem der Nießbrauch oder die Nutznießung Juden zusteht, ist steuerpflichtig; dies gilt nicht für Bestattungsplätze.

5. Die Steuerfreiheit entfällt, soweit sie durch die tatsächliche und rechtliche Entwicklung überholt ist.

(2) Unberührt bleiben bis auf weiteres die bestehenden Befreiungen für neuerrichtete Wohn-, Fabrik- und Geschäftsgebäude nach Maßgabe der französischen Vorschriften. Diese Vorschriften finden letztmals auf Neubauten der genannten Art Anwendung, die vor dem 1. Januar 1941 fertiggestellt worden sind. Im übrigen werden neue Befreiungen dieser Art für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 nicht mehr gewährt.

Festsetzung und Erhebung der Steuern

§ 4

Allgemeines

Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer werden nach Steuermeßzahlen (§ 5), Steuermeßbeträgen (§§ 6 und 7) und Hebesätzen (§ 9) festgesetzt und erhoben (§§ 8 und 10).

§ 5

Steuermeßzahlen

Die Grundsteuermeßzahl beträgt 6 v. H. des Grundsteuerreinertrags (§ 2), die Gebäudesteuermeßzahl 2,5 v. H. des Gebäudesteuerreinertrags (§ 2).

Steuermeßbeträge

§ 6

(1) Die Steuermeßbeträge werden unter Zugrundelegung der Steuermeßzahlen (§ 5) ermittelt und — ungeachtet der Währungsunterschiede zu den Steuerreinerträgen — in Reichsmark festgesetzt.

(2) Der Grundsteuermeßbetrag ergibt sich aus der Anwendung der Grundsteuermeßzahl auf den in der Mutterrolle in deutscher Mark ausgewiesenen Grundsteuerreinertrag.

(3) Der Gebäudesteuermeßbetrag ergibt sich aus der Anwendung der Gebäudesteuermeßzahl auf den in der Mutterrolle in französischen Franken ausgewiesenen Gebäudesteuerreinertrag.

§ 7

(1) Die Steuermeßbeträge (§ 6) werden vom Finanzamt festgesetzt. Sie werden den Steuerpflichtigen von den Gemeinden im Grund- und Gebäudesteuerbescheid bekanntgegeben; insoweit gilt der Steuerbescheid der Gemeinde als Steuermeßbescheid des Finanzamts.

(2) In der Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Grundsteuerpflicht und in der Festsetzung des Gebäudesteuermeßbetrags auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Gebäudesteuerpflicht.

(3) Die Festsetzung der Steuermeßbeträge gilt — vorbehaltlich anderweitiger Regelung — für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1945. Ändern sich die Steuergrundlagen (§ 2) innerhalb dieses Zeitraumes durch Fortführung, so ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung für das dem Zeitpunkt der Fortführung folgende Rechnungsjahr neu festzusetzen.

§ 8

Erhebungszeitraum

Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer werden für das Rechnungsjahr erhoben. Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 9

Hebesatz

(1) Der Jahresbetrag der Grundsteuer (§ 8) wird nach einem Hundertsatz des Grundsteuermeßbetrags (§ 6 Absatz 2) berechnet (Grundsteuerhebesatz).

(2) Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer (§ 8) wird nach einem Hundertsatz des Gebäudesteuermeßbetrags (§ 6 Absatz 3) berechnet (Gebäudesteuerhebesatz).

(3) Bis auf weiteres dürfen die Grundsteuerhebesätze und die Gebäudesteuerhebesätze die nachgenannten, nach Gemeindegrößengruppen bestimmten Hundertsätze der Steuermeßbeträge nicht überschreiten:

	bei der Grundsteuer v. H.	bei der Gebäudesteuer v. H.
in Gemeinden mit		
mehr als 100 000 Einwohnern	100	130
25 001 — 100 000 „	90	120
10 001 — 25 000 „	90	110
2 001 — 10 000 „	80	100
1 001 — 2 000 „	80	100
1 — 1 000 „	80	100

(4) In den Gemeinden, welche im Jahre 1939 keine Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer oder Gebäudesteuer erhoben haben, dürfen die Grundsteuerhebesätze und die Gebäudesteuerhebesätze je die Hälfte der Hebesätze nach Absatz 3 nicht überschreiten; die sich so ergebenden Hebesätze sind auf ganze Zahlen abzurunden.

(5) In den Gemeinden, welche infolge des Krieges von der Bevölkerung geräumt waren, ermäßigen sich die Hebesätze nach den Absätzen 3 und 4 für die Grundsteuer um je ein Drittel, für die Gebäudesteuer um je ein Viertel; die sich so ergebenden Hebesätze sind auf ganze Zahlen abzurunden. Auf Beginn, Umfang und Dauer der Räumung kommt es hierbei nicht an.

(6) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann im Einvernehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 zulassen.

(7) Die Hebesätze nach den Absätzen 3 bis 6 werden von den Gemeinden festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(8) Der Grundsteuerhebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen unbebauten Grundstücke, der Gebäudesteuerhebesatz für alle in der Gemeinde gelegenen Gebäude einheitlich sein.

§ 10

Fälligkeit der Steuern

(1) Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer sind am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Im Rechnungsjahr 1942 sind die Grundsteuer und die Gebäudesteuer abweichend von Absatz 1 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. September

und 15. November 1942 und am 15. Januar und 15. März 1943 fällig.

(3) Steuerbeträge, die zusammen mit den Beiträgen nach Artikel II dieser Verordnung insgesamt nicht höher als 5,— RM. für das Rechnungsjahr sind, sind am ersten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids hat der Steuerpflichtige ab 1. April 1943 zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 11

Steuerermäßigungen

(1) Die für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 maßgebenden französischen Vorschriften über Steuererleichterungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 nicht mehr anzuwenden. An ihre Stelle treten für die Zeit ab 1. April 1942 neue Richtlinien für den Erlaß der Grundsteuer und der Gebäudesteuer.

(2) Die den selbstwirtschaftenden Landwirten nach Artikel 217 des Allgemeinen Code gewährten Steuerermäßigungen bleiben auch für die Zeit ab 1. April 1942 ersatzlos aufgehoben.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Soweit der Steuerbescheid auch als Steuermeßbescheid gilt, ist gegen ihn die Beschwerde nach den §§ 237 und 303 bis 305 der Reichsabgabenordnung gegeben. Mit der Beschwerde können jedoch die Steuergrundlagen (§ 2) nur angefochten werden, wenn sie erstmals besteuert werden oder sich in ihrer Höhe gegen bisher geändert haben oder zu ändern wären. Über die Beschwerde entscheidet der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe.

(2) Gegen den Steuerbescheid im übrigen ist die Beschwerde an den Landkommissar, in den Stadtkreisen an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - gegeben. Über diese Beschwerde entscheiden die genannten Stellen endgültig.

Artikel II

Land- und forstwirtschaftliche Beiträge

§ 13

Allgemeines

(1) Auf der Grundlage der Grundsteuerreinerträge (§ 2) werden Beiträge zugunsten des die Aufgaben des Reichsnährstandes erfüllenden Rechtsträgers an Stelle der bisherigen Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer zugunsten der Landwirtschaftskammer (Allgemeiner Code Artikel 337 und Besonderer Code Artikel 241), ferner Beiträge zugunsten der landwirt-

schaftlichen Berufsgenossenschaften (Besonderer Code Artikel 242) erhoben.

(2) Das Gesamtsoll der beiden Beiträge wird auf Grund des jährlichen Bedarfs jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt und erhoben.

§ 14

Verfahren

(1) Die Vorschriften in den §§ 2 bis 8, § 9 Absatz 8, §§ 10 und 12 über die Grundsteuer finden auf die Beiträge sinngemäße Anwendung.

(2) Solange die Grundsteuer auf den nach § 2 maßgebenden Steuergrundlagen erhoben wird, erfolgt die Erhebung der Beiträge durch die Gemeinden.

(3) Die Beiträge werden von den Gemeinden je in einem Hundertsatz des Grundsteuermeßbetrags (Beitragsatz) berechnet und im Steuerbescheid zusammen mit der Grundsteuer und der Gebäudesteuer angefordert.

(4) Die Gemeinden führen das Aufkommen an Beiträgen vierteljährlich jeweils einen Monat nach Fälligkeit nach Abzug einer Verwaltungsentschädigung von 4 v. H. an die Beitragsberechtigten ab. Die Gemeinden haben den Beitragsberechtigten jährlich die Gesamtsumme der Steuermeßbeträge und das Gesamtsoll der Beiträge mitzuteilen und nach Ablauf des Rechnungsjahres über das Gesamtaufkommen abzurechnen.

(5) Die Zuständigkeit und das Verfahren für den Erlaß der Beiträge werden besonders geregelt.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 15

Aufhebung bisheriger Abgaben

Die Abgabe der Toten Hand, die nach Artikel 229 bis 233 des Allgemeinen und nach Artikel 30 bis 34 des Besonderen Code auf den Steuergrundlagen für die Grundsteuer und die Gebäudesteuer erhoben wurde, wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 ersatzlos aufgehoben. Das gleiche gilt für die Grundwertabgabe nach Artikel 226 bis 233 des Besonderen Code.

§ 16

Vollzugsvorschriften

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - trifft im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung die weiteren, zur Überleitung, Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen; er kann dabei vom geltenden Recht abweichen. Anordnungen über die Erhebung und Beitreibung erfolgen im Verwaltungsweg.

Straßburg, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung und Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Köhler

Einundzwanzigste Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Gewerbesteuer —
vom 27. März 1942

An die Stelle der Dreizehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 28. Oktober 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 624) treten für die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. April 1942 an folgende Vorschriften:

§ 1

Anwendung des deutschen Gewerbesteuerrechts

Im Elsaß sind vom 1. April 1942 an nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften anzuwenden:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 979),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 284).

§ 2

Ermittlung des Gewerbeertrags

(1) Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen (§§ 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes) um den Teil des Gewerbeertrags im Sinne des § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes gekürzt, der auf den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz entfällt. Bei der Ermittlung dieses anteiligen Gewerbeertrags ist die übliche Miete abzüglich der anteiligen Grundstücksaufwendungen zugrunde zu legen. Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmierten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind. Der Kürzungsbetrag ist um die Hinzurechnungen zu erhöhen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz stehen.

(2) Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßige Handelsbücher führen, sind für die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen. Als Hilfswerte sind die nach § 2 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Seite 223) für die steuerrechtliche Eröffnungsbilanz nach dem Stand vom 1. Januar 1941 maßgebenden Werte anzusetzen. In den Fällen des § 10 Absätze 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes tritt an die Stelle des 1. Januar 1941 der entsprechende spätere Bilanzstichtag.

(3) Einwendungen gegen die nach Absatz 2 zugrunde gelegten Hilfswerte sind im Rechtsmittelverfahren gegen den Gewerbesteuerbescheid vorzubringen.

§ 3

Ermittlung des Gewerbekapitals

(1) An Stelle der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe sind, wenn das Gewerbekapital voraussichtlich 3000 RM. oder mehr beträgt, abweichend von § 12 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 der Dritten Ver-

ordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes für das Betriebsvermögen Hilfswerte zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzblatt I Seite 1035 —) bleiben dabei außer Ansatz.

(2) Bei der Ermittlung der Hilfswerte nach Absatz 1 sind bei buchführenden Gewerbetreibenden die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie nach § 2 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 223) in die steuerrechtliche Eröffnungsbilanz auf 1. Januar 1941 aufzunehmen sind; § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden sind die Hilfswerte nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(3) Maschinen und sonstige zu einer Betriebsanlage gehörende Vorrichtungen aller Art im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Reichsbewertungsgesetzes gehören insoweit nicht zum Gewerbekapital, als diese Wirtschaftsgüter der Gebäudesteuer nach der Zwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 27. März 1942 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 128) unterliegen. Das gleiche gilt für Gewerbeherrichtungen im Sinne des § 58 des Reichsbewertungsgesetzes.

(4) § 2 Absatz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 4

Überschuldete Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Die Hilfswerte für die dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe dienenden eigengenutzten Betriebsgrundstücke nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung sind bei buchführenden Gewerbetreibenden auch bei Anwendung des § 22 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden ist hier der Teilwert nach § 12 des Reichsbewertungsgesetzes maßgebend.

§ 5

Hebesatz

Der § 16 des Gewerbesteuergesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 16

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermaßbetrags nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

(2) Bis auf weiteres darf der Hebesatz die nachgenannten, nach Gemeindegrößengruppen bestimmten Hundertsätze des einheitlichen Steuermaßbetrags nicht überschreiten:

in Gemeinden mit		
mehr als 100 000	Einwohnern 200 v. H.
25 001 — 100 000	» 170 v. H.
10 001 — 25 000	» 160 v. H.
2 001 — 10 000	» 140 v. H.
1 001 — 2 000	» 120 v. H.
1 — 1 000	» 120 v. H.

(3) In den Gemeinden, welche im Jahre 1939 keine Gewerbesteuer erhoben haben, darf der Hebesatz 100 v. H. nicht überschreiten.

(4) In den Gemeinden, welche infolge des Krieges von der Bevölkerung geräumt waren, ermäßigt sich der Hebesatz um ein Fünftel; der sich so ergebende Hebesatz ist auf eine ganze Zahl abzurunden. Auf Beginn, Umfang und Dauer der Räumung kommt es hierbei nicht an.

(5) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann im Einvernehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zulassen.

(6) Die Hebesätze nach den Absätzen 2 bis 5 werden von den Gemeinden festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

§ 6

Zweigstellensteuer

Eine Zweigstellensteuer nach § 17 des Gewerbesteuergesetzes und §§ 31 und 32 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes wird nicht erhoben.

§ 7

Befreiungen

(1) Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften stehen abweichend von § 3 Ziffer 6 des Gewerbesteuergesetzes — unbeschadet der Vorschrift im nachstehenden Absatz 2 — besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

(2) Wird für Unternehmen der in Absatz 1 genannten Vereinigungen Steuerfreiheit beansprucht, weil das Unternehmen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, so entscheidet über solche von den Finanzämtern durch Vermittlung des Oberfinanzpräsidenten Baden vorzulegenden Anträge der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß.

§ 8

Sondervorschriften für 1942

Für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1942 gelten folgende Sondervorschriften:

1. An die Stelle der Hilfswerte für den Grundbesitz nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dieser Verordnung sowie an die Stelle der Hilfswerte für das Gewerbekapital nach § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung je nach dem Stand am 1. Januar 1941 oder an dem späteren Bilanzstichtag 1941 treten die Hilfswerte nach dem Stand am 1. Januar 1942 oder an dem späteren Bilanzstichtag 1942, wenn die Veränderung dieser Werte gegenüber 1941 mehr als 50 v. H. oder mindestens 50 000 RM. beträgt.

Straßburg, den 27. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung und Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Köhler

2. Maßgebend für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1942 ist der für das Rechnungsjahr 1941 festgestellte Gewerbeertrag, soweit dieser nicht durch Änderung der Hilfswerte für den Grundbesitz nach vorstehender Ziffer 1 oder durch Wegfall der Vorschrift über außerelsässische Betriebsstätten eines elsässischen und elsässische Betriebsstätten eines nichtelsässischen Unternehmens in § 8 der Gewerbesteuerverordnung vom 28. Oktober 1941 oder aus sonstigen, im Einzelfall zu bestimmenden Gründen zu ändern ist. In diesen Fällen ist der für das Rechnungsjahr 1942 steuerpflichtige Gewerbeertrag neu festzustellen.

3. Gewerbeverluste in den beiden, dem Kalenderjahr 1942 vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahren werden abweichend von § 19 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes aus Billigkeitsgründen nach § 131 der Reichsabgabenordnung berücksichtigt, soweit sie nicht bei der Gewerbesteuer für die vorangegangenen Jahre ausgeglichen worden sind.

4. Bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids für das Rechnungsjahr 1941 hat der Steuerschuldner zu den in § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1942 in Höhe von je einem Viertel des für das Rechnungsjahr 1941 festgesetzten Vorauszahlungsbetrags zu entrichten. Die Anrechnung dieser Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 1942 wird im Verwaltungsweg geregelt.

§ 9

Allgemeine Vorschrift

Soweit die vorstehenden Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Außerkräfttreten der bisherigen Vorschriften

Die Vorschriften über die vor dem 1. Januar 1941 bestehende Gewerbesteuer und die dieser gleichstehenden Steuern der Gemeinden und Bezirke sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Vollzugsvorschriften

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - trifft im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung die weiteren, zur Überleitung, Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen. Anordnungen über die Erhebung und Beitreibung erfolgen im Verwaltungsweg.